

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 8

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bedürftigkeitsrente bei Scheidung

Soziales oder betreibungsrechtliches Existenzminimum?

Bei der Abklärung der Bedürftigkeit eines Scheidungsgatten ist weiterhin nicht auf das soziale Existenzminimum gemäss SKöF-Richtlinien abzustellen, sondern auf das um einen prozentualen Zuschlag erhöhte betreibungsrechtliche Existenzminimum.

Gerät ein schuldloser Ehegatte durch die Scheidung in grosse Bedürftigkeit, dann kann der andere Gatte – selbst wenn er an der Scheidung ebenfalls nicht schuld ist – zu einem angemessenen Unterhaltsbeitrag verpflichtet werden (Art. 152 ZGB). Von grosser Bedürftigkeit ist gemäss langjähriger Rechtsprechung des Bundesgerichts zu sprechen, wenn das Einkommen des betreffenden Ehegatten nicht mehr als 20% über dem – um die laufende Steuerlast erweiterten – betreibungsrechtlichen Notbedarf liegt (vgl. BGE 118 II 97). Diese Auffassung blieb in der Rechtslehre unangefochten.

Unlängst ist indes ein kantonales Obergericht von der Praxis des Bundesgerichts abgewichen und hat statt auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum auf das soziale Existenzminimum gemäss den von der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SköF) erarbeiteten Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe abgestellt. Dafür wurden vor allem zwei Gründe geltend gemacht: Zum einen sei die 20%-Regel nur ein Grundsatz, von dem im konkreten Einzelfall abgewichen werden könne. Und zum andern sei der prozentuale Zuschlag nominell umso grösser, je höher der Not-

bedarf ist. Es sei aber nicht verständlich, weshalb bei einem höheren Existenzminimum der Bedürftigkeit mit einem frankenmässig grösseren Zuschlag Rechnung getragen werden müsse. Konkret verwies das kantonale Obergericht auf das Beispiel zweier Personen in grundsätzlich gleichen finanziellen Verhältnissen aber mit unterschiedlich teurer Wohnung. Obwohl die Bedürftigkeit bei beiden gleich zu veranschlagen sei, profitiere die Person mit der teureren Wohnung von einem nominell entsprechend höheren prozentualen Zuschlag. Demgegenüber lasse sich die Bedürftigkeit aufgrund des sozialen Existenzminimums gemäss SKöF-Richtlinien einigermassen zuverlässig ermitteln.

Diese Argumente vermochten indes das Bundesgericht nicht zu überzeugen: «Was das Obergericht zu bedenken gibt, rechtfertigt jedoch nicht, in der hier zu beurteilenden Frage von der bisherigen Praxis abzuweichen.» Diese habe sich allgemein eingebürgert und helfe, die bundesrechtliche Regelung der Bedürftigkeitsrente (Art. 152 ZGB) in allen Kantonen einheitlich anzuwenden. Wohl möge es auf Grund unterschiedlich hoher Wohnkosten zu gewissen Unzulänglichkeiten kommen. Die Auswirkungen beim Zuschlag seien jedoch verhältnismässig gering; und stossende Ergebnisse könnten gegebenenfalls durch eine flexible Handhabung der Zuschlagsregel vermieden werden.

Markus Felber

(Urteil 5C.178/1994 vom 22. Februar 1995)